

Börsenstrasse 15  
Postfach, CH-8022 Zürich  
Telefon +41 44 631 31 11  
Fax +41 44 631 39 11  
[www.snb.ch](http://www.snb.ch)

Zürich, 15. Oktober 2014

Geldmarkt und Devisenhandel

---

## Versicherungen als Teilnehmer am Repo-System Gleichbehandlung bezüglich Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) ermöglicht seit dem 1. Januar 2010 auch inländischen, FINMA-regulierten Versicherungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die Teilnahme an den geldpolitischen Operationen. Seit dem 2. Mai 2014 führt die SNB ihre geldpolitischen Operationen über eine neue, von der SIX Repo AG betriebene Handelsplattform durch. Mit dem Wechsel zur neuen Plattform sind die Versicherungen auch zu den entsprechenden nicht börslichen Märkten der SIX Repo AG zugelassen. Die Zulassung der Versicherungen verfolgt den Zweck, die Liquidität auf dem besicherten Geldmarkt zu fördern und damit die Stabilität sowie die Krisenresistenz des Finanzsystems zu erhöhen. Um dafür günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, bedarf es der steuerrechtlichen Gleichbehandlung aller Repo-Geschäfte, die über die elektronische Handelsplattform der SIX Repo AG abgeschlossen werden.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) stimmte einer Änderung der Verwaltungspraxis in Bezug auf die Verrechnungssteuer bei Repo-Geschäften mit inländischen, FINMA-regulierten Versicherungen, die über die damalige Handelsplattform abgeschlossen wurden, bereits im Jahr 2010 zu. Der aufgrund des Wechsels der elektronischen Handelsplattform angepasste Wortlaut wurde von der ESTV genehmigt und lautet wie folgt:

„Repo-Geschäfte mit inländischen, FINMA-regulierten Versicherungen in in- und ausländischer Währung, welche über die elektronische Handelsplattform der SIX Repo AG abgeschlossen und über die SIX SIS AG abgewickelt werden, sind von der Verrechnungssteuer befreit, unabhängig davon, ob die Versicherung als Cashprovider oder Cashtaker auftritt, ob die Gegenpartei der Versicherung eine Bank oder Nicht-Bank ist, und unabhängig davon, ob die Versicherung für andere Geschäfte verrechnungssteuerpflichtig ist.“

Die ESTV ermächtigte die SNB, diese Änderung der Verwaltungspraxis den betroffenen Versicherungen sowie den Teilnehmern am Repo-System zu kommunizieren.

Für Teilnehmer mit Sitz im Ausland, welche als Cashtaker auftreten, ist die ausländische Gesetzgebung bezüglich der Quellensteuer des jeweiligen Landes massgebend.

Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Nationalbank

Marcel Zimmermann  
Leiter Geldmarkt und Devisenhandel

Sébastien Kraenzlin  
Leiter Geldmarkt